

EINTRITTS- UND VERKEHRSORDNUNG.

EINTRITTSBESTIMMUNGEN.

§ 1.

1. Die Eröffnung der „Gruga“ ist auf Ende Juni 1929, der Schluß auf Mitte Oktober 1929 festgesetzt. Die Verschiebung dieser Termine bleibt vorbehalten.

2. Das Ausstellungsgelände sowie die innerhalb desselben liegenden Gast- und Vergnügungsstätten sind geöffnet von vormittags 9 Uhr an; die Ausstellungshallen sind geöffnet von vormittags 9 Uhr bis Eintritt der Dunkelheit, spätestens 8 Uhr.

§ 2.

1. Zum Eintritt in die Ausstellung werden Dauerkarten und Karten zum einmaligen Eintritt ausgegeben.

A. DAUERKARTEN.

2. Der Preis der Dauerkarten beträgt:

- a) für eine Dauerkarte 15,— Mark
 - b) für eine Nebenkarte (nur Familienmitglieder) 12,— „
 - c) für eine Karte für Jugendliche bis zum Alter von
18 Jahren (Stichtag 1. Juni) sowie für Studierende
und Schwerkriegsbeschädigte gegen Ausweis 8,— „
- Vereinen und Großbetrieben werden beim listenweisen Bezug von Dauerkarten Preisvergünstigungen gewährt.

3. Die Dauerkarten berechtigen zum Besuche des Ausstellungsgeländes und der Ausstellungshallen von 9 Uhr morgens an. Das Besuchsrecht erstreckt sich nicht auf die gärtnerischen Sonder-schauen, für welche ein besonderes Eintrittsgeld erhoben wird. Bei Sonderveranstaltungen ist die Leitung berechtigt, Zuschläge zu erheben.

4. Die Dauerkarten haben Gültigkeit für die ganze Dauer der Ausstellung; sie sind streng persönlich und nur gültig, wenn sie mit

dem Dienststempel der „Gruga“ und der eigenhändigen Unterschrift und Photographie des berechtigten Inhabers versehen sind. Bei Kindern unter 10 Jahren hat der Vater oder gesetzliche Vertreter zu unterschreiben. Kinder unter 3 Jahren sind vom Eintrittspreis befreit.

5. Verlorene Dauerkarten werden nicht ersetzt, mißbrauchte eingezogen.

B. TAGESKARTEN.

6. Der allgemeine Eintrittspreis zum einmaligen Besuch der Ausstellung beträgt bis auf weiteres:

- a) für Erwachsene1,— Mark
- b) für Schwerkriegsbeschädigte (gegen Ausweis) und
Kinder unter 14 Jahren0,50 „

Kinder unter 3 Jahren sind frei.

Für Tage mit besonderen Veranstaltungen bleibt Abänderung der Eintrittspreise vorbehalten.

7. Die Tageseintrittskarten sind nur am Tage der Ausgabe gültig, ihre Gültigkeit erlischt beim Verlassen des Ausstellungsgeländes. Gegenmarken zum Wiedereintritt werden nicht verabfolgt. Das Besuchsrecht erstreckt sich nicht auf die gärtnerischen Sonder-schauen, für die ein besonderes Eintrittsgeld erhoben wird (vergleiche A 3).

C. EINTRITTSKARTEN ZU ERMÄSSIGTEN PREISEN.

8. Für Vereine, Verbände, Kongresse, Gewerkschaften, Betriebe usw. wird der Tageseintrittspreis ermäßigt. Für Sonn- und Feiertage und Tage mit außerordentlichen Veranstaltungen werden diese Karten nur in besonderen Fällen ausgegeben.

9. Ferner werden unter den gleichen Voraussetzungen Zeiteintrittskarten zu beliebigem Ein- und Austritt, gültig für drei aufeinanderfolgende Tage vom Abstempelungstage an, zum Preise von 2 Mark ausgegeben; Zeiteintrittskarten für längere Dauer bedürfen besonderer Vereinbarung.

10. Für Schüler und Schülerinnen aller Schulen ermäßigter Eintrittspreis bei geschlossenem Besuch in Begleitung ihrer Lehrer und Lehrerinnen.

11. Änderungen dieser Bestimmungen sowie die Bewilligung oder Ablehnung der Ermäßigung und des Tages der Benutzung der Karten bleiben vorbehalten. Auskunft erteilt die Kartenausgabe.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

§ 3.

1. Alle Eintrittskarten sind beim Eintritt in die „Gruga“ unangefordert, auf Verlangen auch innerhalb des Ausstellungsgeländes, den Kontrollbeamten der „Gruga“ vorzuzeigen und gegebenenfalls zur Einsichtnahme auszuhändigen.

2. Wer ohne gültige Eintrittskarte innerhalb der Ausstellung betroffen wird, hat den zehnfachen Tageseintrittspreis nachzuzahlen und die Ausstellung sofort zu verlassen, auch gerichtliche Anzeige zu erwarten. Mißbrauchte Eintrittskarten und Ausweise werden außerdem eingezogen.

§ 4.

Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener, welche die Verantwortung für diese übernehmen, die Ausstellung besuchen und müssen stets unter deren Aufsicht verbleiben.

§ 5.

Änderungen der Eintritts- und Verkehrsordnung behält sich die Leitung der „Gruga“ vor.
